

Verfügung 81/2023 (Amtsblatt 15/2023 vom 09.08.2023)

Regelung zum Portierungsdatenaustauschverfahren zwischen Netzbetreibern; teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen von Ortsnetzzurufnummern

Durch die Verfügung 80/2023 (Amtsblatt 15/2023 vom 09.08.2023) wird am 06.05.2024 eine Änderung der Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ wirksam. Die Änderung betrifft die Regelung zum Portierungsdatenaustauschverfahren zwischen Netzbetreibern.

Alle bestehenden Zuteilungen von Ortsnetzzurufnummern werden mit Wirkung zum 06.05.2024 insoweit widerrufen, als dass ab diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Regelung zum Portierungsdatenaustauschverfahren zwischen Netzbetreibern die in der Verfügung 80/2023 festgelegten geänderten Nutzungsbedingungen gelten.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am 10.08.2023, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Hinweis

Diese Verfügung wird vollständig, d.h. einschließlich Begründung, im Internet veröffentlicht unter:

www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg.

113-3 3821-1